OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602451/2/Bi

Datum:
Linz, 23. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Prim. Univ. Prof. Dr. K R, vom 22. März 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. März 2018, VerkR96-4878-2016, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 20. März 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit a Z 1 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 50 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 04. März 2016 gegen 6.20 Uhr mit dem Pkw x im Ortsgebiet Gmunden auf Höhe von Liegenschaft Traungasse 12 den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot“ (in beiden Richtungen), ausgenommen, Zustelldienst, Taxi, Radfahrer, Motorfahrräder und Berechtigte, befahren, obwohl er nicht unter diese Ausnahme gefallen sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Der Bf begründet seine Beschwerde unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 4. September 2017 dahingehend, dass er in der Bäckerei R zu einem Notfall gerufen worden sei, den er auch näher schildert. Die Fahrtroute könne nur Marktplatz – Traungasse – Traunbrücke – Traundorf und weiter Richtung Laakirchen gewesen sein. Der Notfall sei an seiner Abteilung – er sei Leiter der Abteilung für Geburtshilfe und Frauenheilkunde im Klinikum Wels-Grieskirchen – in Wels eingetreten, nicht in der Bäckerei, für die er nicht zuständig sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die Anzeige sowie in die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Gmunden vom 15. Februar 2016, Zl. 13812, und hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 zeigt das Zeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

Unbestritten ist, dass der Bf seinen Pkw am Freitag, dem 4. März 2016, gegen 6.20 Uhr auf der Traungasse im Bereich des Hauses Nr. 12 lenkte. Dort bestand am Vorfallstag ein Fahrverbot, das laut Anzeige durch deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen kundgemacht war, was ebenfalls nicht bestritten wurde.

Laut Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Gmunden vom 15. Februar 2016, Zl. 13812, zur Erlassung von straßenpolizeilichen Vorschriften auf Gemeindestraßen anlässlich Fräs- und Asphaltierungsarbeiten § 3 bestand – offenbar im Zeitraum 15. Februar 2016 bis 22. Juli 2016, der im § 1 angeführt ist, sich aber auf das Baulos 2B-1, Am Graben – Rathausplatz Ost, bezog – ein Fahrverbot ua auf der Traungasse, „ausgenommen Zustelldienste, Taxi, Motorfahrräder, Radfahrer und Berechtigte“. Berechtigte sind gemäß § 4 dieser Verordnung „Fahrzeuge nach §§ 26 und 27 StVO“ – das sind Einsatzfahrzeuge, Straßendienst, Müllabfuhr und Kanalwartung – „Ärzte und Pflegekräfte im Dienst, Krankentransporte, Bewohner und weitere Personen oder Personengruppen, denen vom Bürgermeister nach Nachweis der Notwendigkeit die Durchfahrt genehmigt wird“.

Der Bf ist nach der Aktenlage offenbar von der Bäckerei R, M, aus auf der Traungasse, Traunbrücke in Richtung Laakirchen gefahren, um dort nach Wels zu gelangen.
Er hat ausgeführt und auch (durch die betreffende Aktenzahl) glaubhaft näher dargelegt, dass er – offenbar als er sich in der Bäckerei befand – eine Verständigung seiner Abteilung im Klinikum Wels-Grieskirchen erhielt, dass sein umgehendes Erscheinen erforderlich sei. Damit befand er sich bei der Fahrt über die Traungasse nicht auf seinem normalen Weg zur Arbeit, sondern „im Dienst“. Er war daher nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ von der im § 3 der Verordnung angeführten Ausnahme erfasst.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Damit war auf der Grundlage des § 45 Abs 1 Z 1 2. Alt. VStG davon auszugehen, dass keine Verwaltungsübertretung vorlag.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger